

Artikel 8

Leichte Arbeiten

(Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG)

Wo nicht eine der Sonderbestimmungen nach den Artikeln 4–7 gilt, dürfen Jugendliche ab 13 Jahren beschäftigt werden, sofern die Arbeit ihrer Natur oder den Umständen nach, unter denen sie verrichtet wird, keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt. Sie dürfen namentlich beschäftigt werden in Programmen, die im Rahmen der Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen oder von Organisationen, die ausserschulische Jugendarbeit nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit betreiben, angeboten werden.

Ab 13 Jahren dürfen Jugendliche bewilligungsfrei leichte Arbeiten ausführen, wobei auch in diesen Fällen die in dieser Verordnung festgelegten Arbeits- und Ruhezeiten (Art. 11 ArGV 5) eingehalten werden müssen. Jugendliche können ebenso in Betrieben arbeiten, um zu erfahren, ob ihnen ein Beruf zusagt oder nicht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Jugendlichen während des Praktikums die Möglichkeit haben, Einblick in einen Beruf zu erhalten, damit sie eine Wahl treffen können. Aus diesem Grund sollen diese Einsätze in einem geordneten, sinnvollen Rahmen stattfinden. Die vorliegende Bestimmung erlaubt es Jugendlichen ab 13 Jahren zudem, trotz des auch für die Landwirtschaft geltenden Mindestalters von 15 Jahren den sogenannten Landdienst oder ähnliche Arbeitseinsätze zu absolvieren. Die Definition der leichten Arbeiten entspricht Artikel 7 des Übereinkommens Nr. 138 der IAO (SR 0.822.723.8). Was die leichte Arbeit von einer

«normalen» oder gefährlichen Tätigkeit unterscheidet, ist die Art der Arbeit und die Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird (Arbeitszeiten, Häufigkeit usw.). Ob eine leichte Arbeit vorliegt, muss einzelfallweise anhand der in der Verordnungsbestimmung aufgeführten Kriterien beurteilt werden.

Unterscheidung im Einzelfall am Beispiel «Prospekte verteilen» im Auftrag einer Werbegesellschaft:

- Leichte Arbeit: Ein 14-jähriger Jugendlicher trägt 1x pro Woche nach der Schule einige Flugblätter im Quartier aus. Er hat in der Schule keine Probleme und keine körperlichen Beschwerden.
- Keine leichte Arbeit: Ein 14-jähriger Jugendlicher verteilt jeden Morgen vor dem Schulbesuch Prospekte in einer schweren Kiste. Die Folge davon sind Rückenprobleme und Schwierigkeiten in der Schule.